
**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Märkten in der Stadt Duisburg vom 30. September 1997¹**

Die Stadt Duisburg hat gemäß dem Beschluß des Rates der Stadt vom 22. September 1997 als örtliche Ordnungsbehörde für das Stadtgebiet Duisburg die nachfolgende Verordnung erlassen.

Die Verordnung beruht auf:

- § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz (OBG)- in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NW. S. 1115)

§ 1**Geltungsbereich**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für die von der Oberbürgermeisterin der Stadt Duisburg -örtliche Ordnungsbehörde- in der Marktsatzung aufgeführten Wochen- und Privatmärkte (Märkte).

§ 2**Standplatz**

Auf den Märkten dürfen Waren nur von dem zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten werden.

§ 3**Auf- und Abbau**

(1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Verkaufszeit angefahren, aufgestellt und ausgepackt werden. Mit Beginn der Verkaufszeit müssen alle Verkaufsvorbereitungen beendet sein. Spätestens eine Stunde nach Ende der Verkaufszeit müssen die Stände abgebaut und der Marktplatz geräumt sein.

(2) Die lediglich zur Anfuhr der Marktwaren bestimmten Fahrzeuge sind nach ihrer Entladung unverzüglich, spätestens jedoch mit Beginn der Verkaufszeit, vom Marktplatz zu entfernen. Andere -außer den in § 4 genannten- Fahrzeuge dürfen auf dem Marktplatz während der Marktzeit nicht abgestellt werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Marktaufsicht und können nur erteilt werden, wenn der Marktbetrieb hierdurch nicht gestört wird.

§ 4**Verkaufseinrichtungen**

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.

(2) Waren, Leergut und Gerätschaften dürfen nur auf dem zugewiesenen Standplatz abgestellt werden. Auch beim Auslegen der Waren dürfen die Standplatzgrenzen nicht überschritten werden.

(3) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.

(4) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m haben.

(5) Verkaufseinrichtungen müssen standfest und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Platzbefestigung nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(6) Werbeschilder, Plakate und sonstige Reklame dürfen nur dann am Standplatz angebracht und Werbemittel nur dann verteilt werden, wenn sich die Werbung auf den eigenen Geschäftsbetrieb des Standplatzinhabers bezieht.

(7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 5

Verhalten auf dem Wochenmarkt

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben die Bestimmungen dieser Verordnung zu beachten und die Weisungen der Marktaufsicht zu befolgen.

Unabhängig von den Bestimmungen dieser Verordnung sind die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-, Eich-, Handelsklassen-, Hygiene-, Bau- und Gewerbebereichs sowie die Vorschriften der Preisangabenverordnung, des Bundesseuchengesetzes und die Unfallverhütungsvorschriften in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren durch lautes Ausrufen oder lautes Anpreisen anzubieten,
2. sich in schwebende Verkaufsgeschäfte einzumischen, Kauflustige zu bedrängen oder sie vom Kauf abzuhalten,
3. Waren öffentlich zu versteigern,
4. Werbemittel im Umhergehen zu verteilen,
5. Tiere auf den Marktplatz zu bringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gem. § 67 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
6. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
7. warmblütige Kleintiere -auch in geschlossenen Räumen- zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.

§ 6

Sauberkeit, Reinhaltung und Streupflicht

(1) Jede vermeidbare Verschmutzung des Marktes ist zu unterlassen.

(2) Die Standinhaber sind für die Reinhaltung ihrer Plätze, Stände und der davor gelegenen Gänge und Fahrbahnen bis zu deren Mitte verantwortlich. Sie sind auch verpflichtet, diese Flächen bei Eis- und Schneeglätte mit Sand oder anderen geeigneten Stoffen zu bestreuen und während der Dauer der Glätte stumpf zu halten.

(3) Tierische Abfälle müssen sofort in einem dicht verschließbaren Behältnis gesammelt werden.

Alle anderen Abfälle sind innerhalb der Verkaufsstände aufzubewahren und bei Verlassen des Platzes mitzunehmen.

(4) Anfallendes Schmutzwasser darf nur in die dafür vorgesehenen Senken des städtischen Kanalnetzes ausgegossen werden.

(5) Abfälle einschließlich verdorbener Waren dürfen nicht auf die Märkte mitgebracht werden.

§ 7

Ausnahmen

Die Oberbürgermeisterin kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Waren von einem nicht zugewiesenen Standplatz aus feilbietet;
2. entgegen § 3 Abs. 1 die Vorschriften über die Verkaufsvorbereitungen so wie über das Räumen des Marktplatzes nicht beachtet;
3. entgegen § 3 Abs. 2 auf dem Marktplatz Fahrzeuge während der Marktzeit- bzw. Zulieferfahrzeuge während der Verkaufszeit abstellt bzw. nicht weisungsgemäß abstellt;
4. entgegen § 4 Abs. 1 andere als die zugelassenen Verkaufseinrichtungen benutzt;
5. entgegen § 4 Abs. 2 und 3 die Vorschriften über das Lagern sowie Abstellen von Waren, Leergut und Gerätschaften nicht beachtet;
6. entgegen § 4 Abs. 4 die dort vorgeschriebenen Höchstmaße über- oder Mindestmaße unterschreitet;
7. entgegen § 4 Abs. 5 Satz 1 Verkaufseinrichtungen nicht standfest oder so aufstellt, daß die Platzbefestigung beschädigt wird;
8. entgegen § 4 Abs. 5 Satz 2 Verkaufseinrichtungen ohne Erlaubnis an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen oder an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt;
9. entgegen § 4 Abs. 6 der Vorschrift über die Werbung zuwiderhandelt;
10. entgegen § 4 Abs. 7 Gegenstände in Gängen oder Durchfahrten abstellt;
11. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 die Weisungen der Marktaufsicht nicht befolgt;
12. entgegen § 5 Abs. 2 den Vorschriften über sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen zuwiderhandelt;
13. entgegen § 5 Abs. 3 Ziffer 1 Waren laut anpreist oder ausruft;
14. entgegen § 5 Abs. 3 Ziffer 2 sich in schwebende Verkaufsgeschäfte Dritter einmischt oder sie be- bzw. verhindert;
15. entgegen § 5 Abs. 3 Ziffer 3 Waren öffentlich versteigert;
16. entgegen § 5 Abs. 3 Ziffer 4 Werbemittel im Umhergehen verteilt;
17. entgegen § 5 Abs. 3 Ziffer 5 Tiere auf den Marktplatz bringt;
18. entgegen § 5 Abs. 3 Ziffer 6 Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitführt;
19. entgegen § 5 Abs. 3 Ziffer 7 warmblütige Kleintiere schlachtet, abhäutet oder rupft;
20. entgegen § 6 Abs. 1 den Markt verunreinigt;
21. entgegen § 6 Abs. 2 der Reinhaltung und der Streupflicht nicht nachkommt;

22. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 tierische Abfälle nicht sofort in einem dicht verschließbaren Behältnis sammeln;
23. entgegen § 6 Abs. 4 die Vorschriften über die Abwasserbeseitigung mißachtet;
24. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 1 Abfälle auf die Märkte mitbringt.

Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind.

§ 9 Inkrafttreten

Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wochenmarktverordnung vom 21. November 1978 außer Kraft.

¹Amtsblatt für die Stadt Duisburg 34/1997, S. 242 ff.